

Oberstdorfer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V.
Vorsitzender Dominik Müller
Postfach 11 12
87551 Oberstdorf

Gmund, 19.04.2024 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Nebelhorn", 87551 Oberstdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Antrags des Vereins Oberstdorfer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. vom 11.12.2023 die nach § 25 LuftVG erteilte Erlaubnis „Nebelhorn“. Die Ursprungserlaubnis „Nebelhorn“ wurde mit Datum des 17.10.1994 erteilt, zuletzt aktualisiert am 18.04.2012. Die Erlaubnis wird neu gefasst wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Oberstdorfer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. (ODV) und mit Zustimmung des ODV auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Nebelhorn
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Oberstdorf
Gemeinde Oberstdorf
Landkreis Oberallgäu
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz 1 Bezeichnung: „Nebelhorn Gipfel“ (westl. Bergstation)
Koordinaten: N 47°25'18" E 10°20'29"

Flurst. 2842

Höhe: 2179 m MSL

Höhendifferenz: 1.349 m

Startrichtung: 175°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: B-Lizenz, Einweisung erforderlich.

Charakter: Steiler, hochalpiner und anspruchsvoller Startplatz. Kein Tandemstartplatz

Startplatz 2

Bezeichnung: „Nebelhorn Gipfel Terrassenstartplatz“ (südl. Bergstation) mit Winterstartplatz (abhängig von Schneelage)

Koordinaten: N 47°25'16" E 10°20'32"

Flurst. 2842

Höhe: 2.170 m MSL

Höhendifferenz: 1.342 m MSL

Startrichtung: 190°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: B-Lizenz, Tandem – Einweisung erforderlich.

Charakter: Hochalpiner Startplatz.

Startplatz 3

Bezeichnung: „Nebelhorn Gipfel Ost“

Koordinaten: N 47°25'16" E 10°20'32"

Flurst. 2842

Höhe: 2.170 m MSL

Höhendifferenz: 1.342 m MSL

Startrichtung: 90°

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Lizenz. Nur Sologeräte. Einweisung erforderlich.

Charakter: Äußerst anspruchsvoller und hochalpiner Startplatz.

Startplatz 4

Bezeichnung: „Nebelhorn Probsthaus“ (Bergstation)

Koordinaten: N 47°24'49" E 10°20'46"

Flurst. 2842/6

Höhe: 1.909 m MSL

Höhendifferenz: 1.079 m

Startrichtung: 260°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem, Ausbildungsflüge eingeschränkt mit Auflagen.

Charakter: Alpin

Startplatz 5

Bezeichnung: „Nebelhorn-Zeigersattel“

Koordinaten: N 47°24'35" E 10°20'59"

Flurst. 2842

Höhe: 1.930 m MSL

Höhendifferenz: 1.110 m

Startrichtung: 270°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem, Ausbildungsflüge.

Charakter: Alpin

Startplatz 6

Bezeichnung: „Gaißfuß“

Koordinaten: N 47°25'03" E 10°19'35"

Flurst. 2842

Höhe: 1.949 m MSL

Höhendifferenz: 1.119 m

Startrichtung: 210°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem, Ausbildungsflüge.

Charakter: Alpin

Landefläche 1

Bezeichnung: „Oybele“

Koordinaten: N 47°24'06" E 10°17'16"

Flurst. 2865 a

Höhe: 830 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem, Ausbildungsflüge

Charakter: Alpin

Landefläche 2

Bezeichnung: „Seealpe“

Koordinaten: N 47°24'30" E 10°18'54"

Flurst. 2839 b

Höhe: 1213 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem, Ausbildungsflüge

Charakter: Alpin

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von

500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. **Nebelhorn Gipfel (westlich der Gipfelstation):** Der Startplatz darf nur von besonders erfahrenen Piloten mit B-Lizenz genutzt werden. Eine Einweisung ist für alle Piloten erforderlich. Tandemstarts dürfen nicht durchgeführt werden. Die Windverhältnisse müssen stabil sein (Vorwind). Bei unsicheren Boden- und Witterungsverhältnissen besteht Startverbot.
2. **Nebelhorn Gipfel (Terrassenstartplatz):** Der Startplatz darf nur von erfahrenen Piloten mit B-Lizenz bei stabilen Windverhältnissen genutzt werden. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch den ODV. Tandemstarts dürfen nur nach spezieller Einweisung und Zulassung durch den ODV erfolgen. Der Startbereich ist zu kennzeichnen. Es ist sicherzustellen, dass Wanderer auf dem Wanderweg oder Skifahrer auf der Skipiste durch abfliegende Piloten nicht gefährdet werden. Es ist stets ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Personen, Gebäuden und den Seilen der Bergbahn einzuhalten. Falls der optionale Winterstartplatz mit der Nebelhornbahn AG angelegt wird, ist dieser sicher anzulegen und entsprechend abzusichern. Starts dürfen nur parallel zu den Seilen der Bergbahn erfolgen.
3. **Nebelhorn Gipfel (Oststartplatz):** Der Startplatz darf nur bei einwandfreien und stabilen Windverhältnissen von Gleitschirmpiloten mit B-Lizenz genutzt werden. Alle Piloten benötigen eine ausreichende Flugerfahrung und eine spezielle Berechtigung vom ODV, inklusiv einer Einweisung. Die Piloten müssen eine sichere Start- und Startabbruchtechnik beherrschen (Rückwärtsaufziehen, Schirmkontrolle, etc.). Eine mögliche Behinderung des Skipistenbetriebs und / oder der Wanderer muss ausgeschlossen sein. Die Bodenverhältnisse müssen griffig und sicher sein. Vorgeschriebene Windbedingungen: Mind. 10 km/h laminarer Vorwind (Ostwind), max. 25 km/h). Tandemstarts sind nicht zulässig. Nach dem Abheben muss sogleich in Flugrichtung rechts abgedreht / abgedriftet werden, ohne Annäherung an die Seile. Es muss stets ein ausreichender Abstand zu den Seilen der Bergbahn gehalten werden.
4. **Nebelhorn Probsthaus:** Alle Piloten am Startplatz Probsthaus benötigen eine Einweisung durch den ODV. Erforderlich sind einwandfreie und stabile Windverhältnisse aus westlicher Richtung. Starts bei turbulenten Verhältnissen sind nicht zulässig. Zulässig sind Starts von Piloten mit A-Lizenz, B-Lizenz und Tandemlizenz. Es ist eine sichere Starttechnik im steilen Gelände erforderlich. Ausbildungsflüge sind zulässig, wenn die Flugschüler

mindestens 30 Höhenflüge in anderen Fluggeländen erfolgreich absolviert haben, die Windbedingungen laminar sind und die Piloten den sicheren Kurvenflug beherrschen. Im Zweifelsfall sind Ausbildungsflüge am deutlich besser geeigneten Startplatz „Zeigersattel“ durchzuführen. Ausbildungsflüge müssen von Fluglehrern an Start- und Landeplatz über Funk betreut werden. Zu den Seilen der Bergbahn ist stets sicherer Abstand zu halten.

5. **Nebelhorn Zeigersattel:** Das Startgelände ist für Piloten mit A-Lizenz, B-Lizenz, Tandemlizenz und für Ausbildungsflüge geeignet. Starts dürfen nur bei Wind aus westlichen Richtungen durchgeführt werden. Toplandungen sind erlaubt, wenn die Windbedingungen geeignet sind, der Pilot Toplandungen beherrscht und eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
6. **Nebelhorn Geißfuß:** Das Startgelände ist für Piloten mit A-Lizenz, B-Lizenz, Tandemlizenz und für Ausbildungsflüge geeignet. Starts dürfen nur bei Wind aus südwestlicher Richtung durchgeführt werden.
7. **Natur- und Wildschutz:** Die Auflagen und Bedingungen sind allen Piloten bekannt zu geben.
8. **Landeplatz Seealpe:** Bei Landungen an der Seealpe ist ausreichender Abstand zum Speichersee einzuhalten.
9. **Landeplatz Oybele:** Gegen-, Quer- und Endanflug ist so zu fliegen, dass stets ausreichender Abstand zum Gelände und anfliegenden Piloten gehalten werden kann.
10. **Fluggeländeordnung:** Der ODV hat eine Fluggeländeordnung zu erstellen und dem DHV zuzusenden. In der Fluggeländeordnung sind die Start- und Landeplatzsituationen, Platzrunden, etc. darzustellen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurde erstmals mit Datum des 17.10.1994 eine Außenstart- und -landeurlaubnis gem. § 25 LuftVG durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) erteilt.

Mit Datum des 18.04.2012 wurde die Erlaubnis in Abstimmung mit der Nebelhornbahn AG und dem Erlaubnisinhaber (ODV e.V.) aktualisiert.

Im Jahr 2021 / 2022 wurde der Startplatz Probsthaus im Zuge des Umbaus der Nebelhornbahn neu aufgebaut und anschließend vereinsintern erprobt. Der DHV begutachtete den neuen Startplatz „Probsthaus“ und das Startgelände „Zeigersattel“ im November 2022.

Mit Datum des 11.12.2023 beantragte der ODV e.V. die Aktualisierung der Erlaubnis und die Zulassung des Startplatzes „Zeigersattel“ auch für Toplandungen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb